

## **Vorwort**

VISION DÜREN verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der VISION DÜREN verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung dieser Stadt, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen.

Für die VISION DÜREN ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwang sein.

Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der VISION DÜREN.

---

## **§ 1 Name, Gebiet und Sitz**

Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Düren trägt offiziell den Namen VISION DÜREN.

Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Düren.

Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer die des 1. Vorsitzenden ist.

---

## **§ 2 Zweck der Vereinigung**

Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Düren durch parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse freier Wähler handeln.

---

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied in der VISION DÜREN können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können und keiner anderen politischen Vereinigung angehören. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

---

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Der Ausschlussantrag muss dem 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung zugeleitet und hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Das betroffene

Mitglied hat in dieser das Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit bestätigen.

---

## **§ 5 Organe**

Organe der VISION DÜREN sind:

- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.
- 

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus:

- dem oder der 1. Vorsitzenden
- dem oder der 2. Vorsitzenden
- dem oder der Schriftführer/in
- dem oder der Schatzmeister/in

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen.

Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden.

Hierbei ist der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

---

## **§ 7 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der VISION DÜREN Sorge zu tragen.

Die rechtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden.

Durch den Vorstand ist weiterhin:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.
  - die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten beizufügen.
  - ein Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.
-

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen, jedoch spätestens bis März des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In der Jahreshauptversammlung geben:

- der Vorstand einen Arbeitsbericht
  - der Kassenwart den Kassenbericht
  - die Revisoren den Kassenprüfungsbericht ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann.
- Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

---

## **§ 9 Wahlen**

Alle Wahlen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie müssen nach demokratischen Prinzipien durchgeführt werden. Jede personenbezogene Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der VISION DÜREN für die Kommunalwahlen, den Stadtrat, die Bezirksvertretungen und den Bürgermeister werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt.

---

## **§ 10 Kassenführung**

Die Kasse der Wählergemeinschaft e. V. führt der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

---

## **§ 11 Mitgliederbeiträge**

Für die Mitgliedschaft bei der VISION DÜREN werden keine Beiträge verlangt.

---

## **§ 12 Kassenrevision**

Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils zwei dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer.

Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Kasse der VISION DÜREN ist durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern. Die jährliche Prüfung sollte frühestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Kassenprüfer entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken. Die Personen, die die Kassenprüfung durchführten, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

---

### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so muss innerhalb von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der VISION DÜREN verzeichnet sind und eine Stimmkarte erhalten haben.

---

### **§ 14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Jedoch nur dann, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

---

### **§ 15 Vereinsauflösung**

Eine Vereinsauflösung kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen soll einem gemeinnützigen Verein zur Verfügung gestellt werden.

---

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2025 beschlossene Satzung der VISION DÜREN tritt am 13.04.2025 in Kraft.

---

### **Düren, den 13.04.2025**

1. Vorsitzender: Ümit Ordu
2. Vorsitzende: Nuray Çağlar  
Schriftführerin: Beyza Tuzlu  
Schatzmeister: Akin Tuzu